

- b) Anordnung vom 24. November 1955 über die Auszeichnungen in der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung in der Deutschen Demokratischen Republik — Verfahrensordnung — (GBl. I S. 982),
- c) Anordnung Nr. 2 vom 20. März 1956 über die Auszeichnungen in der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 320),
- d) Anordnung Nr. 3 vom 2. Juli 1956 über die Auszeichnungen in der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 576).

## § 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. Mai 1957

**Der Minister für Arbeit und Berufsausbildung  
M a c h e r**

Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 4

**Vereinbarung**

**zwischen dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung und dem Präsidium des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes zur Organisation und Durchführung des sozialistischen Wettbewerbs im Zusammenhang mit einer breiten und wirksamen Anwendung des Prinzips der materiellen Interessiertheit**

Die Organisation des sozialistischen Wettbewerbs ist die gemeinsame Aufgabe der gewerkschaftlichen Organe und der Wirtschafts Verwaltung. Träger des sozialistischen Wettbewerbs sind die Gewerkschaften.

Auf der Grundlage des Gesetzes der Arbeit vom 19. April 1950 (GBl. S. 349) und der Verordnung vom 10. Dezember 1953 über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften (GBl. S. 1219) sowie des Beschlusses des Präsidiums des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes vom 21. Februar 1957 zur Organisation und Durchführung des sozialistischen Wettbewerbs im Zusammenhang mit einer breiten und wirksamen Anwendung des Prinzips der materiellen Interessiertheit für die Lösung der Aufgaben im 2. Fünfjahrplan wird vereinbart:

## I.

Die Minister, Staatssekretäre und Räte der Bezirke haben zu gewährleisten, daß

1. den ihnen unterstellten Betrieben — ausgehend von den sich aus dem Volkswirtschaftsplan ergebenden Aufgaben — unmittelbare Anleitung bei der Organisation und Durchführung des innerbetrieblichen Wettbewerbs gegeben wird. Das erfordert, ständig die Entwicklung des sozialistischen Wettbewerbs zu analysieren und Maßnahmen zur Förderung der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung durchzuführen;
2. in den Rahmenverträgen, die mit den Gewerkschaften abgeschlossen werden, solche Maßnahmen enthalten sind, die alle Voraussetzungen für eine kontinuierliche Produktion in ihrem Wirtschafts-

zweig und für die erfolgreiche Durchführung des sozialistischen Wettbewerbs und die Anwendung erprobter Neuerermethoden schaffen;

3. den Gewerkschaftsorganen in den gemeinsamen Beratungen über die Wettbewerbsbedingungen die zu lösenden Schwerpunktaufgaben des jeweiligen Wirtschaftszweiges erläutert werden;
4. in Direktorenbesprechungen von den Leitern der Betriebe, Arbeitsdirektoren usw. über die Schaffung der technisch-organisatorischen Voraussetzungen für die Organisation und Durchführung des sozialistischen Wettbewerbs berichtet wird;
5. die von den Industriegewerkschaften und Gewerkschaften organisierten Erfahrungsaustausche unterstützt werden und über die Verwirklichung der vorgeschlagenen Maßnahmen von den Werkleitern bzw. Betriebsleitern den zuständigen Leitungen der Gewerkschaften berichtet wird;
6. mit den Neuerern und Trägern staatlicher Auszeichnungen eine enge persönliche Verbindung besteht, mit ihnen die Schwerpunktaufgaben des Wirtschaftszweiges beraten und sie zur Erfüllung bestimmter Aufgaben eingesetzt werden;
7. unter Auswertung der staatlichen statistischen Berichterstattung und Berücksichtigung der entscheidendsten technisch-wirtschaftlichen Kennziffern des jeweiligen Wirtschaftszweiges der Stand der Betriebe im Wettbewerb um die Wanderfahnen monatlich ermittelt und den Betrieben bekanntgegeben wird;
8. in Übereinstimmung mit den Gewerkschaftsorganen die unmittelbar nach vollbrachter auszeichnungswürdiger Leistung eingereichten Vorschläge für staatliche Auszeichnungen sofort bearbeitet und die Voraussetzung für die Verleihung der Auszeichnungen hinsichtlich ihrer Erfüllung gewissenhaft geprüft werden.  
Für die Auszeichnungen mit Wanderfahnen können nur solche Betriebe vorgeschlagen werden, die ihre Planaufgaben seit Beginn des Jahres anteilig und im Wettbewerbszeitraum — in der Regel im Quartal — die Wettbewerbsbedingungen am besten erfüllt haben;
9. die Betriebe bzw. die Stellen, von denen Vorschläge eingereicht werden, über das Ergebnis der Beratung ihrer Vorschläge unmittelbar Kenntnis erhalten und die abgelehnten oder zurückgestellten Vorschläge genauestens begründet werden;
10. die erforderlichen Mittel für die Auszeichnung von Betrieben, Brigaden und Einzelpersonen für nachstehende staatliche Auszeichnungen geplant werden:
  - a) für die Verleihung der Wanderfahne des Ministerrates, der Wanderfahne des Ministeriums bzw. des Staatssekretariats oder Rates des Bezirkes,
  - b) für die Ehrentitel „Brigade der kollektiven Aktivistenarbeit“, „Hervorragende Jugendbrigade der Deutschen Demokratischen Republik“ und „Brigade der besten Qualität“ sowie
  - c) für die staatlichen Auszeichnungen „Verdienter Aktivist“, „Verdienter Erfinder“, „Verdienter Meister“, „Für ausgezeichnete Leistungen im Wettbewerb“, „Aktivist des Fünfjahrplans“ und „Für ausgezeichnete Leistungen“.